

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

**Dreispuriger Ausbau des Autobahnzubringers L 1111
von Heilbronn in Richtung Untergruppenbach**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Planung für den Ausbau der L1111?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt ist
 - a) mit dem Abschluß der Planungsphase
 - b) mit dem Abschluß der Baumaßnahmenzu rechnen?
3. Was unternimmt die Landesregierung, um die Umsetzung des dreispurigen Ausbaus der L1111 zwischen Heilbronn und Untergruppenbach zu beschleunigen, nachdem bereits vor über drei Jahren, nämlich am 27. Mai 1993, der Gemeinderat der Stadt Heilbronn einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat?

28. 10. 96

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 20. November 1996 Nr. 64-39-L 1111/8 beantwortet das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Bauentwurf des Autobahnzubringers wurde im November 1995 vom Verkehrsministerium genehmigt. Der Scoping-Termin für die Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des notwendigen Planfeststellungsverfahrens erfolgen wird, wurde im Sommer 1996 durchgeführt. Derzeit werden die Planunterlagen überarbeitet mit dem Ziel, das Planfeststellungsverfahren im Frühjahr 1997 einzuleiten.

Zu 2. a):

Die Dauer der Planungsphase hängt von den notwendigen Planänderungen bzw. -ergänzungen, die sich möglicherweise während des Planfeststellungsverfahrens ergeben werden, sowie vom Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ab. Die Planung wird mit dem detaillierten Bauentwurf abgeschlossen. Der Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Verlauf des Planfeststellungsverfahrens und, falls Klagen gegen den Planfeststellungsbeschuß erhoben werden, vom Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ab.

Zu 2. b):

Die Finanzierbarkeit der Maßnahme nach Vorliegen der planerischen und rechtlichen Voraussetzungen gemäß a) läßt sich heute noch nicht abschätzen. Daher sind derzeit keine Aussagen über den Fertigstellungstermin möglich.

Zu 3.:

Zunächst ist die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses abzuwarten, bevor die Maßnahme in den Staatshaushalt aufgenommen und mit den entsprechenden Jahresraten eingeplant werden kann.

Ulrich Müller
Staatssekretär